Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 13-34-00 Di

Bad Münstereifel, den 20.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **80-XII**

Beratungsfolge	Termin
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Bürgerbegehren "Keine Umsetzung des Verkehrs-, Beschilderungs- und Parkraumkonzepts gemäß Ratsbeschluss vom 30.03.2023" (Ratsdrucksache: 791-XI/Z-1 bis 10 nebst Anlagen)
hier: Entscheidung über die endgültige Zulässigkeit

Berichterstatter/in: Frau Rößler

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Das Bürgerbegehren „Keine Umsetzung des Verkehrs-, Beschilderungs- und Parkraumkonzepts gemäß Beschluss vom 30.03.2023“ wurde mit Beschluss des Rates vom 20.06.2023 für unzulässig erklärt. Dies wurde den drei Vertretungsberechtigten mit Bescheid vom 03.07.2023 mitgeteilt.

Gegen diese Entscheidung legten die Vertretungsberechtigten Klage beim Verwaltungsgericht ein.

Wie bereits in den Ratsdrucksachen 1055-XI ausgeführt fand am 23.09.2025 die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Aachen statt.
Der Tenor des Urteils lautet:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 03. Juli 2023 verpflichtet, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Keine Umsetzung des Verkehrs-, Beschilderungs- und Parkraumkonzepts in Bad Münstereifel“ gemäß § 26 Abs. 2 Satz 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festzustellen…..

Die Verwaltung hatte die Möglichkeit, gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats, also bis zum 29.10.2025, die Zulassung der Berufung zu beantragen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 entschieden, auf die Beantragung der Berufungszulassung zu verzichten und hat das Bürgerbegehren „Keine Umsetzung des Verkehrs-, Beschilderungs- und Parkraumkonzepts gemäß Beschluss vom 30.03.2023“ für zulässig im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW erklärt (vorläufige Zulässigkeit).

Wie in der Ratssitzung am 07.10.2025 beschlossen, hat die Verwaltung dies den Vertretungsberechtigten unter Aufhebung der Bescheide vom 03.07.2023 bekanntgegeben.

In einem nächsten Schritt waren die eingereichten Unterschriftenlisten von der Verwaltung zu prüfen. Im Anschluss daran hat der Rat über die endgültige Zulässigkeit zu entscheiden.

Zwischenzeitlich hat die Prüfung der eingereichten Unterschriften stattgefunden.

2. Rechtliche Würdigung
Gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW muss in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern das Bürgerbegehren von 9% der Bürger unterzeichnet sein. Als das Bürgerbegehren eingereicht wurde, war maßgeblich die bei der Kommunalwahl 2020 festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Es handelte sich um 15.270 Wahlberechtigte. Bei einem Quorum von 9% waren somit 1.374 gültige Unterschriften erforderlich.

Die Prüfung hat ergeben, dass von den insgesamt eingereichten Unterschriften
1.708 Stimmen gültig
105 Stimmen ungültig (davon 50 doppelt) sind.

Das erforderliche Quorum wurde somit erreicht.
Das Bürgerbegehren ist somit für (endgültig) zulässig zu erklären. Zudem ist dies per Ratsbeschluss festzustellen.

Hat der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, stehen zwei Wege offen:

1. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen; demnach bis zum 16.03.2026 (§ 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW).

2. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, unterbleibt der Bürgerentscheid.

Den Vertretungsberechtigten ist vor der Entscheidung, ob der Rat dem Bürgerbegehren entspricht oder nicht, die Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern (§ 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW).

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Sollte es zu einem Bürgerentscheid kommen, so wären hierfür Hausmittel von ca. 50.000 € erforderlich. Diese Mittel müssten in 2025 außerplanmäßig bereitgestellt bzw. für 2026 neu angemeldet werden.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Die Prüfung der Unterschriftenliste erfolgte, wie bei einer Wahl, beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschluss des Rates vom 30.03.2023 (RD-NR. 791-XI/Z-1 bis Z-10) aufzuheben und in weitere Gespräche einzusteigen, damit ein Verkehrs-, Beschilderungs- und Parkraumkonzept entwickelt werden kann, welches breite Zustimmung findet.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

8. Beschlussvorschlag:

1. Das Bürgerbegehren „Keine Umsetzung des Verkehrs-, Beschilderungs- und Parkraumkonzepts gemäß Ratsbeschluss vom 30.03.2023“ ist zulässig.
2.
 a) Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren nicht. Bis zum 16.03.2026 ist ein Bürgerentscheid durchzuführen.

 b) Der Beschluss des Rates vom 30.03.2023 zu RD-NR. 791-XI/Z-1 bis Z-10 wird aufgehoben. Der Bürgermeister soll in Gespräche zur Konzeptentwicklung einsteigen.